

Merkblatt über die Sozialversicherung

für Interim-Manager (und Unternehmensberater)

Juli 2012

Verfasser: Adrian F. Howald, Rechtsanwalt,
Suter Howald Rechtsanwälte, Stampfenbachstrasse 52, 8021 Zürich, T 044 630 48 11

Bei der Tätigkeit als Berater (Interim-Manager / Unternehmensberater) kann sich in der Praxis aus Sicht der Sozialversicherung nachfolgend aufgezeigte Problematik ergeben:

1. Problematik

Bei einer Tätigkeit als Berater (z.B. als Einzelunternehmer oder bei einer Teilhaberschaft an einer Personengesellschaft) kann sich die Frage stellen, ob der Berater im Sinne der AHV als unselbständig- oder selbständigerwerbend zu betrachten ist. Je nach sozialversicherungsrechtlicher Stellung obliegt die Ablieferung der Sozialversicherungsbeiträge dem Berater selber (als Selbständigerwerbender) oder dem Auftraggeber/Arbeitgeber (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit).

2. Generelles

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gilt als selbständig erwerbend, wer unter eigenen Namen und auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet.

Als unselbständig erwerbend einzustufen ist, wer auf Zeit für einen Auftraggeber/Arbeitgeber tätig wird und von diesem in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist. Zumeist fehlt dabei ein Unternehmerrisiko.

Massgebendes Kriterium für die Beurteilung, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit des Beraters vorliegt, ist grundsätzlich das Vorliegen eines Unternehmerrisikos. Das Fehlen eines festen Anstellungsverhältnisses wie auch die vertragliche Ausgestaltung zwischen den Parteien (Auftrag, Werkvertrag oder anderer Vertrag) ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Sofern ein Unternehmerrisiko vorliegt, darf üblicherweise von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos auf Seiten eines Beraters sind die wirtschaftlichen Verhältnisse wie insbesondere: Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, Beschäftigung von eigenem Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten, Tragen von Verlust und Unkosten, Inkasso- und Delkredererisiko, selbständige Beschaffung von Aufträgen, etc. Kennzeichnend für Fehlen eines Unternehmerrisikos sind insbesondere das Vorhandensein

eines Weisungsrechtes, das Bestehen eines Unterordnungsverhältnisses, die Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, ein Konkurrenzverbots- oder eine Präsenzpflcht.

3. Lösungsvorschläge

Die sozialversicherungsrechtliche Problematik bei der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit eines Beraters kann unter anderem dadurch gelöst werden, dass der Berater eine eigene Gesellschaft gründet (z.B. Einmann-AG/Einmann-GmbH). Der Berater bzw. Firmeninhaber wird dann durch seine eigene Gesellschaft angestellt. Die Gesellschaft wiederum schliesst mit dem Kunden einen entsprechend Dienstleistungsvertrag (Auftrag, Werkvertrag, etc.) ab. Für die Ablieferung der Sozialversicherungsbeiträge auf dem durch die Gesellschaft dem Berater bzw. Firmeninhaber bezahlten Lohn ist dann allein seine Gesellschaft zuständig und verantwortlich.